LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 74008
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

An die
Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister sowie die Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Kindertagespflegestellen

Träger der Kindertagesstätten

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat

Potsdam, 01. Juli 2020

Information über die Rechtsänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. August 2020

Anlagen:
- Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl I Nr. 18)
- Muster Impfbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 19. Juni 2020 das Erste Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen (GVBl I Nr. 18) und damit einen ersten Schritt zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung unternommen. Zudem wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, die bundesrechtlichen Vorgaben des Masernschutzgesetzes umzusetzen sowie die Folgen der Pandemie abzumildern. Nachfolgend möchte ich Ihnen die wichtigsten rechtlichen Änderungen darstellen, die **ab dem 1. August 2020 in Kraft treten** werden.

1. Verbesserung der Personalbemessung

Die **Personalbemessung** nach § 10 Absatz 1 KitaG wird im Kindergartenbereich **von 1:11 auf 1:10 angehoben**. Die mit der Verbesserung der Personalbemessung verbundenen **Kosten trägt das Land** wie üblich **nach § 16a Absatz 1 KitaG**. Das Land setzt die Voraussetzung dafür, dass mehr Personal für die Betreuung der Kindergartenkinder einzusetzen ist.

2. Erhöhung des Personalkostenzuschusses

Der Personalkostenzuschuss erhöht sich in Folge der Verbesserung der Personalbemessung von 86,4 Prozent auf 87,6 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Dadurch werden die Landesmittel, die für die Umsetzung der Qualitätsverbesserung gemäß § 16a Absatz 1 KitaG aufgebracht werden, an die Einrichtungsträger über die üblichen Finanzierungsstränge im Land Brandenburg weitergereicht.

3. Umsetzung des Masernschutzgesetzes

§ 11 Absatz 2 KitaG, der bislang die **Aufnahmeuntersuchung** geregelt hat, wird aufgehoben und der Regelungsgehalt in einen **neuen § 11a KitaG verschoben**. Hinzu kommt die Implementierung der bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**) vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), das bereits am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, in das Landesrecht. Durch die Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes ist der Anwender des Brandenburgischen Landesrechts in der Lage, aus dem Landesrecht die ihm obliegenden Rechte und Pflichten herauszulesen. Dies erhöht die Lesbarkeit des geltenden Rechts maßgeblich, da der Rechtsanwender nicht in den teilweise unübersichtlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nach den relevanten Vorschriften suchen muss. Das Landesrecht geht nicht über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus.

Ab dem 1. März 2020 dürfen nur noch Kinder in die Betreuung aufgenommen werden, die über einen **ausreichenden Impfschutz gegen Masern** verfügen oder eine **bestehende Immunität gegen Masern** oder eine **medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung** aufweisen.

Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die **nach dem 31. Dezember 1970 geboren** sind, müssen entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufwei-

sen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn **ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern** bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Dieser ausreichende Masernschutz ist bei der Aufnahmeuntersuchung sicherzustellen. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung wird in einer ärztlichen Bescheinigung festgehalten, die als Nachweis verwendet werden kann.

Der **Nachweis** des ausreichenden Masernschutzes ist **gegenüber der Leitung** der Kindertagesstätte durch Vorlage der genannten ärztlichen Bescheinigung, des Impfpasses oder einer Impfdokumentation nach dem SGB V zu erbringen. Ich habe diesem Schreiben noch einmal Muster beigefügt, anhand derer der Masernschutz geprüft werden kann. Ohne den Nachweis darf keine Neuaufnahme erfolgen.

Für **Kinder, die am 01.03.2020 bereits betreut werden**, gibt es eine **Übergangsregelung**, wonach der ausreichende Masernschutz bis zum 31.07.2021 gegenüber der Leitung der Einrichtung nachgewiesen werden muss. Verstreicht die Frist, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, muss die Leitung der Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt ist im Falle nicht erbrachter oder erst später zu vervollständigender Nachweise zu kontaktieren und diesem sind die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Bei einem Einrichtungswechsel kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung verwiesen werden. Die Aufnahmeuntersuchung muss dann nicht wiederholt werden.

Die Ausführungen gelten **entsprechend auch für die Kindertagespflege**. Grundsätzlich sind die Nachweise gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann aber auch regeln, dass die Nachweise ihm bzw. ihr gegenüber zu erbringen sind.

Außerdem gelten die Ausführungen **entsprechend für das** in der Kindertagesbetreuung tätige **Personal**. Dazu wird auch § 8 KitaPersV zum 1. August 2020 angepasst.

4. Elternbeitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung

§ 17c Absatz 1 letzter Satz wird in den Absatz 2 verschoben. Damit wird systematisch klargestellt, dass der Fall des § 17a Abs. 1a KitaG, wonach nachgewiesene Elternbeiträge für eine Betreuung in einem anderen Land bis zur Höhe von 125 Euro erstattet werden, keinen pauschalen Ausgleich darstellt. Vielmehr handelt es sich

um eine Spitzabrechnung, die bei 125 Euro gedeckelt ist. Daher ist diese Ausgleichsregelung in den zweiten Absatz des § 17c KitaG zu verschieben.

Ferner wird der **Zahlungstag für den Ausgleich der höheren Einnahmeausfälle durch das Land auf den 1. Februar des Folgejahres** verschoben. Der bisherige Zahltag 15. Dezember macht aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltes in vielen Fällen eine Rückforderung von Ausgleichsbeträgen kurz vor Jahreswechsel erforderlich, die aufgrund der 100 prozentigen Abschläge gezahlt wurden. Auf der Grundlage der gleichen Kinderzahlen werden nur etwas über einen Monat später die Pauschalen und die Abschläge für das darauffolgende Jahr festgesetzt. Durch die Anpassung werden die Jugendämter von der Zahlung von Rückforderungen entlastet; überzahlte Beträge können leichter verrechnet werden.

5. Anpassung der Elternbeitragsregelungen an die neue Rechtslage

Auf Anregung der kommunalen und freien Einrichtungsträger wird die **Übergangsvorschrift des § 24 KitaG** für die Anpassung der Beitragsordnungen und Gebührensatzungen an die ab dem 1. August 2018 geltende Rechtslage (Beitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung) **um ein Jahr verlängert**. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass zum 1. August 2019 eine weitere Rechtsänderung für die Beitragsfreiheit von Transferleistungsempfängern und Geringverdienenden in Kraft getreten ist. Da die Beitragsbefreiung nach dem KitaG den Anwendungsvorrang genießt, kann eine Verlängerung der Frist für die Anpassung der bisherigen Beitragsregelungen hingenommen werden.

6. Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals

In die Übergangsregelung des § 24 wird ein weiterer Absatz aufgenommen, nach dem **bis zum 30. Juni 2021 das notwenige pädagogische Personal** nach § 10 Absatz 1 KitaG in einem Umfang von **10 Prozent unterschritten** werden darf. Wird diese Abweichung genutzt, sind daneben weitere bislang übliche Abweichungen (z.B. § 2 Absatz 2 KitaPersV) nicht zulässig. Die Abweichung von 10 Prozent stellt somit den Maximalwert der zulässigen Abweichung dar.

Diese Übergangsregelung verfolgt das Ziel, die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern und möglichst viele Betreuungsplätze bereit zu stellen. Zahlreiche öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten berichten, dass trotz der Aufnahme des Regelbetriebes noch nicht alle Fachkräfte wieder zur Verfügung stehen. Ohne diese Regelung müssten ggf. Kita-Plätze reduziert werden, obwohl das in der Einrichtung tätige Personal ausreichen kann, um übergangsweise eine ausreichende Betreuung sicherzustellen.

Eine **Anzeige der Abweichung** gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde ist **nicht erforderlich**. Vielmehr reicht es aus, bei einer Überprüfung der Personalausstattung auf die o.g. 10 Prozent Regelung zu verweisen.

Im Hinblick auf die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten **(RL-Kita-Betreuung)** ergeben sich daraus keine Besonderheiten. Zuwendungsvoraussetzung ist nach Ziffer 4 Absatz 2 RL-Kita-Betreuung, dass mehr Fachkräfte eingesetzt werden, als nach § 10 KitaG i.V.m. mit der KitaPersV notwendig sind. § 24 Absatz 2 KitaG modifiziert übergangsweise die Regelung des § 10 Absatz 1 KitaG, sodass es ausreicht, dass mehr Fachkräfte eingesetzt werden, als nach der Gesamtschau aller Regelungen zum notwendigen pädagogischen Personal notwendig sind. Nimmt der Einrichtungsträger also die zulässige Abweichung von 10 Prozent nach § 24 Absatz 2 KitaG in Anspruch, so liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach der genannten Richtlinie bereits vor, sobald mehr als 90 Prozent des notwendigen pädagogischen Personals eingesetzt werden.

7. Änderungen der Kita-Personalverordnung

Auch § 8 KitaPersV wird an das Masernschutzgesetz des Bundes mit Blick auf die in den Einrichtungen tätigen Kräfte angepasst, ohne über die bundesrechtlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hinaus zu gehen (dazu im Einzelnen oben bei Punkt 2). Daneben ist künftig die **ärztliche Bescheinigung** als Nachweis der gesundheitlichen Eignung **ausreihend**. Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes ist somit nicht mehr erforderlich.

Seit dem 11. Juni 2020 ist es möglich, für die Dauer pandemiebedingter Einschränkungen wegen einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes **Unterstützungskräfte** in den Kindertagesstätten einzusetzen. Dazu wurde ein neuer § 12a in die KitaPersV eingefügt, der zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft den Einsatz von

- Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
- Sozialassistentinnen und -assistenten,
- Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern,
- Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern,
- Lehrkräften der Primarstufe,
- bereits in der Kindertagesstätte beschäftigten Personen, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind, und
- anderen fachlich vorbereiteten Kräften

ermöglicht, solange die Verantwortung bei der pädagogischen Fachkraft verbleibt.

Der **Einsatz** der Unterstützungskräfte ist der **Betriebserlaubnisbehörde anzuzeigen**.

Im Hinblick auf den Einsatz der in den letzten beiden Punkten genannten Unterstützungskräfte müssen die **Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 und 6 KitaPersV** vorliegen. Insbesondere dienen diese Unterstützungskräfte der Ergänzung des fachlichen Profils der Kindertagesstätte. Der Einsatz dieser Unterstützungskräfte muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 KitaPersV stehen. Sind diese Unterstützungskräfte nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet, müssen sie ergänzend vorbereitet werden, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.

8. Änderung des § 20 AGKJHG

Der neue § 20 Absatz 8 AGKJHG wird ausdrücklich die bisherige Rechtslage klarstellen, nach der die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII mit der Nebenbestimmung einer fachlichen Begleitung versehen werden kann. Durch Verwaltungsvorschrift kann die Betriebserlaubnisbehörde nun auch fachlich geeignete Stellen benennen, die für die erforderliche fachliche Begleitung in Betracht kommen.

Im dem neuen § 20 Absatz 9 AGKJHG wird ebenfalls das Masernschutzgesetz des Bundes im Landesrecht verankert, ohne über die bundesgesetzlichen Regelungen hinauszugehen.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen über die neue Rechtslage ausreichend in Kenntnis setzten konnte und bitte Sie – soweit nicht bereits geschehen –, diese ab dem 1. August 2020 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Fine

Volker-Gerd Westphal